

# **Arbeitsgemeinschaft Klettern & Naturschutz im Odenwald e.V.**

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Klettern und Naturschutz im Odenwald e.V. - Trägerverein im Deutschen Alpenverein" und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist eine Sektionenvereinigung gemäß § 5 Nr. 5 der Satzung des Deutschen Alpenvereins. Er erkennt die Satzung, Ordnungen und die Beschlüsse des Deutschen Alpenvereins als für sich verbindlich an.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt im hessischen und badischen Odenwald die Ziele des Deutschen Alpenvereins. Danach ist der Zweck des Vereins die Förderung des Klettersports in den o.g. Gebieten einschließlich damit zusammenhängender Naturschutzfragen.
- (2) Zur Erfüllung des Vereinszwecks hat der Verein die Aufgabe
  - 2.1 die Pachtung von Klettergebieten,
  - 2.2 die Übernahme von Felspatenschaften bzw. die Ernennung von Felsbeauftragten/Felspaten,
  - 2.3 die Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber den zuständigen Behörden und Organisationen,
  - 2.4 seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den DAV-Landesverbänden Baden-Württemberg und Hessen durchzuführen. Bei Streitigkeiten zwischen der AG Klettern und Naturschutz im Odenwald e.V. und den Landesverbänden Baden-Württemberg und Hessen des DAV hat jede Seite das Recht, den Hauptausschuss des Deutschen Alpenvereins anzurufen, der endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszwecks ist unstatthaft.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung, Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke".
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Alpenverein e.V., München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet

## **§ 4 Ordentliche Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder können die Sektionen des Deutschen Alpenvereins werden, die Interesse am Erhalt und der Förderung der Klettermöglichkeiten im hessischen und badischen Odenwald haben.
- (2) Eine Sektion wird Mitglied des Vereins durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

## **§ 5 Außerordentliche Mitglieder**

- (1) Außerordentliche Mitglieder können Vereine oder Abteilungen von Vereinen werden, die ein Interesse am Erhalt und der Förderung der Klettermöglichkeiten im hessischen und badischen Odenwald haben und deren Mitglieder Bergsport betreiben.
- (2) Vereine und Abteilungen von Vereinen im Sinne von (1) werden auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Dem Antrag sind mindestens die Satzung des Vereins und die der Abteilung sowie der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins beizufügen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können auch natürliche Personen werden. Alle Einzelmitglieder werden in einer Einzelmitgliederabteilung zusammengefasst. Diese Einzelmitgliederabteilung ist einem Mitglied nach § 5 (1) gleichgestellt, der Abteilung kommt ein analoges Stimmrecht zu. Zur Ausübung des Stimmrechts wählen die Einzelmitglieder einen Sprecher.
- (4) Die Regelungen, die in dieser Satzung für die Sektionen des Deutschen Alpenvereins getroffen sind, gelten auch für außerordentliche Mitglieder, insofern steht ein außerordentliches Mitglied einer Sektion des Deutschen Alpenvereins gleich. Abweichend von Satz 1 steht einem außerordentlichen Mitglied Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§ 16) nur in Angelegenheiten zu, die die satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 2 (2) sowie vereinsinterne Angelegenheiten gemäß § 14 (2) betreffen. Kein Stimmrecht hat ein außerordentliches Mitglied, wenn das Verhältnis der Sektionen untereinander und zum Hauptverein betroffen ist.
- (5) Die Mitglieder von Vereinen oder von Abteilungen von Vereinen sowie die Mitglieder der Einzelabteilung, die als außerordentliche Mitglieder aufgenommen sind, erwerben damit nicht die Rechte und Vergünstigungen, die einem Mitglied des Deutschen Alpenvereins zustehen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod eines Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) bei Auflösung der Sektion oder des Vereins,
  - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann außerdem durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich Persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

(4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung anzuberaumen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden durch eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Gebührenordnung festgesetzt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind a) der Vorstand, b) der Beirat, c) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand kommissarisch ein Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vertretung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1533,88 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu vorher erteilt worden ist.

## **§ 11 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
  5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
  6. Vorschlag bzw. Ernennung von Beiräten (vgl. § 13).
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung desjenigen Beirats, dessen Klettergebiet betroffen ist, einzuholen.

## **§ 12 Geschäftsordnung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufung von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.

## **§ 13 Der Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus jeweils einem Vertreter der lokalen Arbeitskreise (vergleiche oben Felsbeauftragte/Felspaten im Sinne von § 2). Die Mitgliederzahl des Beirats richtet sich nach der Zahl der lokalen Arbeitskreise. Er wird vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren bestellt und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Vorstand kann einen Beirat abberufen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Die Beiträge bilden zusammen mit den Vorstandmitgliedern den sogenannten erweiterten Vorstand.
- (3) Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des erweiterten Vorstandes stattfinden. Diese Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins

einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder der Einberufung schriftlich vom Vorstand erlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes haben alle Beiräte und Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall, bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter. Der erweiterte Vorstand bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beiräte und Vorstandsmitglieder sind gleich stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Protokoll aufzunehmen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

### **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
  2. Entlastung des Vorstandes;
  3. Festsetzung der Beiträge;
  4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
  5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
  7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  8. Festlegung der Verteilung der Finanzlast für Vorhaben mit einem 1533,88 € übersteigenden Volumen;
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses des DAV.

### **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen, sind auf der Tagesordnung zu setzen. Verspätet eingereichte Anträge sind in der Mitgliederversammlung nur dann zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung vorliegen und eine von einem Drittel der Stimmen unterstützt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung unterzeichnet wird. Die Mitglieder erhalten einen Abdruck.

- (6) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wird die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt, hat der Vorstand unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung so einzuberufen, dass sie spätestens 6 Wochen nach Zugang des Antrages stattfindet.

### **§ 16 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (2) Zur Abstimmung sind nur die als Stimmführer bevollmächtigten Vertreter der Mitgliedervereine berechtigt.
- (3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Die Beschlussfassung über diese Satzung und künftige Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur wirksam, wenn sie mit der Satzung des DAV im Einklang steht.
- (6) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

### **§ 17 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten, so kann die Auflösung von einer innerhalb vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss in der Einladung hingewiesen sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Dieses Vermögen darf nur auf den Deutschen Alpenverein e.V., München übertragen werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

### **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **14. Mai 1998** beschlossen.